



Datum: 30.01.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Erhalt von Schützen- und Mehrzweckhallen;
Erlass von Förderreichtlinien***Produktgruppe: 25.01 Heimatpflege und Kulturförderung, Museen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Förderrichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von Schützen- und Dorfhallen bzw. Dorfhäusern vom xx.xx.xxxx gemäß dem der Vorlage beigefügten Richtlinienentwurf.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
60.000,00 €		Nr.	25.01.01	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
		Text	Heimatspflege und Kulturförderung			78180	2019
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
		101 Investitionszuschüsse Schützenhallen					
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag:					Auswirkungen auf Folgejahre:		
					Ergebnisplan:	Finanzplan:	
				Abschreibung:			
				Folgekosten:			

3. Sachverhalt und Begründung:

Grundlage nachstehender Ausführungen ist die mit Vorlage Nr. IX/1110 umfassend dargestellte Förderpraxis.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.09.2018 beauftragt, einen Vorschlag für Förderrichtlinien für Schützen- und Mehrzweckhallen zu entwickeln. Der Vorlage ist als Anlage ein entsprechender **Entwurf von Förderrichtlinien zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von Schützen- und Dorfhallen bzw. Dorfhäusern** beigelegt.

Der Richtlinienentwurf greift in seinen Grundzügen die bisherige Förderpraxis mit einigen Konkretisierungen auf. Die Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen bzw. Kosten orientiert sich an der DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400: Bauwerk mit Baukonstruktion und Technischen Anlagen). Die Norm ist zum einen einschlägig für Kostenermittlungen im Bauwesen, zum anderen ist sie auch in verschiedenen Landesprogrammen Maßstab für eine Förderung. Förderfähig sind gemäß Entwurf die Materialkosten. Lohnkosten eines Fachunternehmers oder Ingenieurbüros sind förderfähig, wenn sie die Technischen Anlagen betreffen, deren fachgerechte Planung und Installation aus Gründen der Abnahme und Gewährleistung erforderlich ist.

Aus den Antragstellungen der letzten 2-3 Jahre ist erkennbar, dass die Höhe der förderfähigen Kosten, und die sich daraus ergebenden Zuschussbeträge, in der Tendenz steigend sind. Zuschussbeträge von 10.000 € und mehr berechnen sich immer häufiger. Mit Sanierungsmaßnahmen gehen heute oftmals hochwertige und gestalterisch sehr ansprechende Innenausbauten in den Hallengebäuden einher; zudem sind immer häufiger Maßnahmen erkennbar, die die Erneuerung der Gebäudetechnik einschließlich der sicherheitstechnischen Anlagen wie Sicherheitsbeleuchtungen oder Brandschutzeinrichtungen betreffen. Es handelt sich dabei um kostenintensive Bestandteile. Aus manchen Vereinen sind bereits für die nächsten Jahre weitreichende Maßnahmen angesichts notwendiger Generalüberholungen angekündigt worden. Vor diesem Hintergrund ist auch bei Fortführung des jetzigen Förderumfangs mit einem steigenden Zuschussbedarf zu rechnen.

Eine alternative Fördermöglichkeit ergibt sich für manche Maßnahmen und Vereine unter Umständen in Zukunft aus der neuen Landesrichtlinie zur Dorferneuerung. Die vom Heimatministerium kürzlich veröffentlichten Fördergrundsätze zum Förderprogramm „Dorferneuerung 2019“ sieht gewisse Fördertatbestände für „dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen“ und „Mehrfunktionshäuser“ vor. Reine Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind davon zwar nicht erfasst, Fördermöglichkeiten können sich aber bei Maßnahmen ergeben, die barrierefreie Umbauten sowie funktionale Weiterentwicklungen mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten zum Gegenstand haben. Im Einzelfall bedarf dieses künftig einer Abstimmung mit der Bezirksregierung, ob dort ein alternativer und vorrangiger Förderzugang zum Landesprogramm gegeben ist.

Für laufende Unterhaltungsmaßnahmen und reine Sanierungsarbeiten wird die städtische Förderung aber voraussichtlich das maßgebende Programm bleiben, welches einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Vereine leistet und Zuschüsse nach Maßgabe der zu erlassenden Förderrichtlinien gewährt.